

Im Juli 2007

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Neues zur Unternehmensteuerreform 2008 und zur Abgeltungsteuer

Der Bundestag hat Ende Mai dem **Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008** zugestimmt. Schließt sich dem im nächsten Schritt auch der Bundesrat an, kann das Gesetz zum **1.1.2008** in Kraft treten. Die Einführung der ebenfalls geplanten pauschalen **Abgeltungsteuer** ist allerdings erst für den **1.1.2009** vorgesehen. Im Rahmen der abschließenden Beratungen im Bundestag hat der ursprüngliche Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 noch Änderungen erfahren. Hier einige wichtige Details:

Details zur Unternehmensteuerreform

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter** sollen künftig nur noch sofort abziehbar sein, wenn sie nicht mehr als 150 EUR gekostet haben. Bei Nettopreisen zwischen 150 EUR und unter 1.000 EUR soll ein neuartiger Abschreibungspool gebildet werden. Dabei soll die Summe aller Zugänge eines Wirtschaftsjahres erfasst und der jahrgangsweise gebildete Sammelposten einheitlich und pauschal über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Für die **Überschusseinkunftsarten** (z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung) soll die Wertgrenze für den Sofortabzug bei dem bisherigen Höchstbetrag von 410 EUR bestehen bleiben.

- Der **Investitionsabzugsbetrag** soll die jetzige Ansparrücklage ablösen. Er soll künftig bis zu 200.000 EUR je Betrieb betragen dürfen und von Betrieben mit einem Betriebsvermögen von bis zu 235.000 EUR in Anspruch genommen werden können. Für Einnahmen-Überschuss-Rechner ist eine Gewinngröße von 100.000 EUR vorgesehen.
- Bei der **Ermittlung des Gewerbeertrags** sollen geschäftsübliche Skonti und Boni sowie vergleichbare wirtschaftliche Vorteile aus der Hinzurechnungsregelung herausgenommen werden.
- Die Bemessungsgrundlage für die neue **Zinsschranke** soll sich neben den Finanzierungsaufwendungen auch um die Abschreibungen erhöhen.
- Die **„Reichensteuer“** von 45 Prozent bei Einkommen oberhalb von

Abgabetermin

für den Termin 10.8.2007 = 10.8.2007 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2007* = 15.8.2007 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.8.2007 = 10.8.2007 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2007* = 15.8.2007 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.8.2007 = 7.8.2007 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2007* = 12.8.2007 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.8.2007 = 13.8.2007 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2007* = 20.8.2007 (GewStVz, GrundStVz)

* wo Mariä Himmelfahrt = Feiertag, gelten der 16.8.2007, 13.8.2007 bzw. 20.8.2007

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/06	10/06	1/07	5/07
+1,9 %	+1,1 %	+1,6 %	+1,9 %

250.000 EUR soll ab 2008 neben den Überschusseinkünften auch für die

Gewinneinkünfte (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb) gelten.

Details zur Abgeltungsteuer

Veräußerungsgewinne aus **Wertpapier- und Terminmarktgeschäften** sollen auch ab 2009 nach Ablauf der 12-monatigen Spekulationsfrist steuerfrei bleiben, wenn die Anschaffungen vor dem 1.1.2009 getätigt worden sind. Diese Übergangsregelung für vor 2009 erworbene Wertpapiere soll aber nicht für **Zertifikate** gelten, also für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung vom Verlauf eines vereinbarten Basiswerts abhängt. Hier sind Ausnahmen vorgesehen, die davon abhängen, ob das Zertifikat bis zum 14.3.2007 oder danach erworben wurde.

Die allgemeine Regelung, wonach alle positiven und negativen Kapitalerträge unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen, soll bei **Aktien** nur beschränkt gelten. Hier sollen realisierte Kursverluste bei ab 2009 erworbenen Aktien nicht mit anderen Einkünften wie Zinsen oder Dividenden verrechenbar sein. Ein realisierter Verlust aus der Veräußerung von Aktien darf dann nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden, im selben Jahr oder als Vortrag im Folgezeitraum. Damit versteuert der Aktionär seine Dividenden und andere Kapitaleinnahmen mit 25 Prozent, und realisierte Kursverluste aus Aktien bleiben in diesem Zusammenhang außen vor. Die Depotbank muss also künftig **zwei Verlustverrechnungstöpfе** bilden, einen für realisierte Verluste aus allen anderen Wertpapieren und Terminmarktgeschäften sowie einen Topf nur für die Aktien. Eine Reihe von Änderungen ergeben sich auch für **Investmentfonds**:

- Bei **offenen Immobilienfonds** sollen sowohl die zehnjährige Spekulationsfrist als auch die steuerfreien Ausland-

serträge nach Doppelbesteuerungsabkommen weiterhin bestehen bleiben. Neu ist, dass diese Auslandseinkünfte bei Ausschüttung oder Thesaurierung ab 2009 nicht mehr dem Progressionsvorbehalt unterliegen sollen. Im Ausland erzielte Mieten und Verkaufsgewinne innerhalb von zehn Jahren bleiben damit also im Inland generell ohne Abgaben. Dies soll aber nur im Privatbereich gelten. Für betriebliche Anleger muss der Fonds neben dem Aktiengewinn ab 2009 auch noch separat den Immobiliengewinn ausweisen.

- Investmentfonds sollen die **Quellensteuer** auf Dividenden sofort im Rahmen der Abgeltungsteuer mindernd berücksichtigen dürfen.
- Eine weitere **Übergangsregelung** ist für ausschüttende Investmentfonds-Gesellschaften vorgesehen. Sofern sie Gewinne aus Ende 2008 bereits im Fondsvermögen vorhandenen Wertpapieren oder eingegangenen Terminmarktgeschäften auszahlen, soll insoweit die Abgeltungsteuer entfallen. Die **Ausnahme** wirkte sich bislang nur für thesaurierende Fonds aus, wenn der Besitzer die Anteile vor 2009 erworben hatte. Sofern aber Gewinne aus ab 2009 erworbenen Wertpapieren ausgeschüttet werden, fällt hierauf selbst dann Abgeltungsteuer an, auch wenn der Besitzer die Fondsanteile vor 2009 erworben hatte.
- Eine weitere Änderung soll **Missbräuche** verhindern, wenn der Fonds steuerfreie Auslandserträge ausschüttet und der Anleger diesen Abfluss anschließend über die Kursminderung als Verkaufsverlust geltend macht. Das Veräußerungsergebnis soll deshalb in dem Umfang korrigiert werden, in dem steuerfreie Erträge erzielt werden.

Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, Beschlussfassung des Finanzausschusses 23.5.2007, BT-Drs 16/4841, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071884

Für Arbeitgeber

Nebentätigkeit für den Arbeitgeber führt regelmäßig zu Arbeitslohn

Übt ein Arbeitnehmer neben seiner üblichen eine zusätzliche entgeltliche Tätigkeit für seinen Arbeitgeber aus, gehört die daraus erzielte Vergütung regelmäßig zu seinem **Arbeitslohn**.

So war es auch im Fall mehrere Mitarbeiter eines Kreditinstituts, die bei

Veranstaltungen des Arbeitgebers – im Anschluss an ihre reguläre Arbeitszeit – gelegentlich als **Hostessen** tätig waren. Der Arbeitgeber musste die zusätzliche Vergütung nachträglich regulär als Arbeitslohn versteuern.

BFH-Urteil vom 7.11.2006, Az. VI R 81/02, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071709

Für alle Steuerpflichtigen

Fehlerhafte Verträge zwischen nahen Angehörigen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte jüngst entschieden, dass die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formvorschriften bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen steuerlich nicht isoliert betrachtet werden und **keine automatische Nichtanerkennung** zur Folge haben darf.

Keine Anwendung über den Einzelfall hinaus

Die Finanzverwaltung wendet diese für die Steuerpflichtigen günstigen Grundsätze über den Einzelfall hinaus allerdings nicht an. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist nach Auffassung der Verwaltung vielmehr, dass solche Verträge bürgerlich-rechtlich **wirksam geschlossen** wurden und auch tatsächlich **wie vereinbart durchgeführt** werden. Dabei müssen Vertragsinhalt und Durchführung einem Fremdvergleich standhalten.

Folgen der Verwaltungsauffassung

Eine nachträglich herbeigeführte zivilrechtliche Wirksamkeit entfaltet nach Auffassung der Verwaltung damit grundsätzlich **keine Rückwirkung**. Die steuerrechtlichen Folgen wirken vielmehr erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der schwebenden Unwirksamkeit. Nur **ausnahmsweise** sind tatsächlich durchgeführte Verträge zwischen nahen Angehörigen von Anfang an steuerlich zu berücksichtigen, wenn den Partnern die Nichtbeachtung der Formvorschriften nicht angelastet werden kann und sie zeitnah nach Erkennen oder Auftauchen von Zweifeln die erforderlichen Maßnahmen zur Wirksamkeit einleiten.

Den Vertragspartnern ist aber die Nichtbeachtung der **Formvorschriften** zuzurechnen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. In diesen Fällen bestehen ernstliche Zweifel am Bindungswillen, sodass das Vertragsverhältnis steuerlich nicht anerkannt wird. Der BFH kann sich im Rahmen einer zu diesem Streitthema anhängigen Revision erneut äußern.

BMF Schreiben vom 2.4.2007, Az. IV B 2 - S 2144/0, DB 2007, 945; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.9.2006, 4 K 177/02, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071885, Revision beim BFH unter Az. IX R 45/06

Für nichteheliche Lebensgemeinschaften

Doppelte Haushaltsführung auch bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft möglich

Grundsätzlich muss die doppelte Haushaltsführung **aus beruflichen Gründen** veranlasst sein, die Einrichtung einer Zweitwohnung also konkret durch die Arbeit begründet werden, um zu einem Werbungskostenabzug zu führen. Damit muss es zunächst einen eigenen Hausstand des Steuerpflichtigen geben, bevor es zur Einrichtung einer Wohnung am Beschäftigungsort kommt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wird im Hinblick auf den Schutz von Ehe und Familie eine doppelte Haushaltsführung bei der Eheschließung ausnahmsweise auch in **Sonderfällen** angenommen. So z.B., wenn beide Partner im Zeitpunkt der Eheschließung an verschiedenen Orten beruflich tätig sind und dort wohnen und anlässlich ihrer **Heirat** eines der beiden Domizile oder eine neue Wohnung an einem anderen Ort zum Familienhaushalt machen. Dies ist aber nicht

in jedem Fall auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften übertragbar.

Allerdings ist die Gründung eines doppelten Haushalts bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften ebenfalls beruflich veranlasst, wenn ein **gemeinsames Kind** geboren wird. Sind also unverheiratete Partner vor der Geburt an verschiedenen Orten berufstätig und wohnen auch dort, können sie im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen und somit steuerlich zu der Berücksichtigung einer doppelten Haushaltsführung kommen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Eltern ihren Wohnsitz erst zwei Jahre nach der Geburt, dass heißt **ohne zeitlichen Zusammenhang** mit der Geburt des Kindes, verlegen.

BFH-Urteil vom 15.3.2007, Az. VI R 31/05, DStR 2007, 795

Für alle Steuerpflichtigen

Auch Auswirkungen unwirksamer Testamente sind steuerlich zu berücksichtigen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die steuerliche Anerkennung eines Vermächtnisses (Zuwendung eines einzelnen Vermögensvorteils ohne, dass der Empfänger Erbe wird) sowohl auf Seiten des Erben als auch auf Seiten des Begünstigten nicht an der **Missachtung notwendiger Formvorschriften** scheitern muss. Damit kann es auch in diesen Fällen zum für den Erben begünstigenden Ansatz von Nachlassverbindlichkeiten und zu einer erbschaftsteuerlich relevanten Besteuerung beim Begünstigten kommen.

Voraussetzungen

Ein formunwirksamer Erwerb von Todes wegen kann der Besteuerung unter zwei Voraussetzungen zugrunde gelegt werden:

1. Es muss eindeutig feststehen, dass es sich um eine gewollte **Anordnung des Erblassers** handelt.
2. Der Erbe überträgt dem Begünstigten das ihm zugedachte Vermögen, um dadurch den **Willen des Erblassers zu vollziehen**.

Konsequenzen

Nach der Rechtsprechung des BFH ist in Fällen einer formunwirksamen Verfügung von Todes wegen steuerlich genauso zu verfahren wie bei einem anzuerkennenden Testament.

Das gilt **auch bei mündlich angeordneten Vermächtnissen**, wobei hier die Feststellungslast zu den Äußerungen bei den Nachkommen liegt. Der Nachweis ist im ersten Schritt bereits darüber zu erbringen, dass die Folgerungen aus der Anordnung zügig realisiert werden.

Auswirkungen für die Praxis

Diese neue Sichtweise kann es in der Praxis zum einen ermöglichen, **zusätzliche Freibeträge** für nicht bedachte Personen zu nutzen oder zum anderen beispielsweise durch Übertrag auf die Enkel des Erblassers gleich eine ganze Generation ohne zusätzliche Steuerbelastung zu überspringen.

BFH-Urteil vom 14.2.2007, Az. XI R 18/06, DStR 2007, 855

Für Eltern

Geldleistungen für Kinder in Kindertages- und Vollzeitpflege

Das Bundesministerium für Finanzen hat sich aktuell zur steuerlichen Behandlung der Bezüge, die im Rahmen der Kinderbetreuung vereinnahmt werden, geäußert. Die Neuregelungen gelten **ab dem Veranlagungszeitraum 2008**.

Kindertagespflege

Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Familien im eigenen Haushalt oder in anderen Räumen eigenverantwortlich, stellt dies regelmäßig für die Betreuungskraft eine **selbstständige Tätigkeit** dar. Die laufende Geldleistung, die sie erhält, ist als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit zu qualifizieren. Dazu zählen auch die Erstattungsbeträge der Jugendhilfe für Aufwendungen für die Unfallversicherung sowie zur angemessenen Alterssicherung. **Steuerbefreiungen** sind nicht anwendbar. Bei der Ermittlung der selbstständigen Einkünfte dürfen anstelle der tatsächlichen **Betriebsausgaben** unter bestimmten Voraussetzungen pauschal 300 EUR je Kind und Monat abgezogen werden, maximal bis zur Höhe der Einnahmen.

Betreut die Tagespflegeperson ein Kind jedoch in dessen Familie nach Weisungen der Erziehungsberechtigten, ist sie in der Regel Arbeitnehmer.

Vollzeitpflege

Bei der Vollzeitpflege erfolgt die Betreuung zeitlich befristet oder dauerhaft im Haushalt der Pflegeeltern. Zwischen Pflegeeltern und Kind soll ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Band entstehen. Das dafür vorgesehene Pflegegeld sowie anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind **steuerfreie Beihilfen**, sofern keine Erwerbstätigkeit vorliegt. Sobald die Erziehungsbeiträge abzüglich Aufwandsentschädigungen pro Pflegehaushalt im Jahr **über 24.000 EUR** liegen, ist allerdings von einer Erwerbstätigkeit auszugehen. Die vereinnahmten Gelder stellen dann steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit dar. Dabei ist zu beachten, dass sogenannte Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder nicht steuerpflichtig sind.

BMF, Schreiben vom 24.5.2007, Az. IV C 3 - S 2342/07/0001, DB 2007, 1221

Für Eltern

Kinder zwischen Ausbildungsabschluss und Wehr- oder Zivildienstbeginn

Für volljährige Kinder bis zum 27. Lebensjahr (ab 1.1.2007: 25. Lebensjahr) besteht auch in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen Ausbildungsabschluss und dem Beginn des Wehr- oder Zivildienstes ein Anspruch auf **Weitergewährung des Kindergelds**.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Kind nach Abschluss des Wehrdienstes weiter ausgebildet wird. Für die steuerlicher Förderung ist es nicht notwendig, dass der **Ausbildungswille** vorab nachgewiesen wird.

Der Bundesfinanzhof stellte jetzt klar, dass das Bestehen einer typischen Unterhaltssituation in kurzen Übergangszeiten nicht davon abhängt, ob die Ausbildung nach dem Wehrdienst noch fortgesetzt werden soll.

Von dieser Entscheidung profitieren viele Eltern. Denn in Hinsicht auf den anstehenden Wehrdienst fällt es in der Praxis schwer, sich vorzeitig für eine Arbeitsstelle oder eine weitere Ausbildung zu entscheiden.

BFH-Urteil vom 25.1.2007, Az. III R 23/06, DStR 2007, 798

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Zuwendungen an Sportvereine lösen Schenkungsteuer aus

Nicht satzungsmäßige oder nicht allen Vereinsmitgliedern auferlegte Leistungen eines Förderers an einen Sportverein unterliegen als freigebige Zuwendungen der Schenkungsteuer.

Das gilt nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs zumindest immer dann, wenn den Zuwendungen **keine entsprechende Gegenleistung des Vereins** gegenübersteht. Das Recht des Förderers, auf die Zusammensetzung der Vereinsmannschaft Einfluss nehmen zu können, gilt hierbei nicht als Gegenleistung.

Diese Konstellation ist klassisch bei einem Fußballverein, wenn der Förderer auch in die **sportlichen Entscheidungen** eingreifen darf und im Gegenzug Spielergehälter, Prämien oder Ablösesummen finanziert. Das läuft formal oft im Rahmen von **Darlehensverträgen**, die aber keine konkrete Rückzahlungsverpflichtung für den Verein enthalten.

Das bedeutet, dass jede einzelne Zuwendung als gesonderte Schenkung **durch Bescheid festzusetzen** ist und alle Beträge innerhalb des Zehnjahreszeitraums zur Ermittlung der Schenkungsteuerlast zusammenzurechnen sind. Dadurch kann schnell eine hohe Steuerschuld entstehen, der lediglich ein **jährlicher Freibetrag von 300 EUR** gegenübersteht. Deshalb sollten Steuerpflichtige mit engen Vereinskontakten diese Gefahr **ernst nehmen**. Denn nur zu oft werden diese Fälle erst im Nachhinein bekannt, so z.B. im Rahmen von Betriebsprüfungen oder Fahndungsfällen.

BFH-Urteil vom 15.3.2007, Az. II R 5/04, DStR 2007, 799

Für Unternehmer

Lebensversicherungen gehören nicht zum Betriebsvermögen

Versicherungen auf das Leben oder den Todesfall eines (Mit)Unternehmers oder eines nahen Angehörigen sind selbst dann **privat veranlasst**, wenn sie der Absicherung betrieblicher Kredite dienen. Ein Betriebsausgabenabzug für die Beiträge kommt nicht in Betracht.

Im vom Bundesfinanzhof unter Bekräftigung der bisherigen Rechtsprechung

entschiedenen Fall hatte eine Kommanditgesellschaft (KG) **zum Grundstückserwerb** mehrere Darlehen aufgenommen, die durch Ablaufleistung aus drei Lebensversicherungsverträgen getilgt werden sollten. Der Abschluss durch die KG als Versicherungsnehmerin erfolgte auf das Leben der Kinder ihrer Kommanditisten

BFH-Beschluss vom 11.12.2006, Az. VIII B 5/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071857

Für Unternehmer

Vereinfachungsregeln bei der GmbH geplant

Der am 23.5.2007 vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) geht über den Referentenentwurf aus dem letzten Jahr in einigen Punkten hinaus. Es ist geplant, dass das **Gesetz in der ersten Hälfte 2008 in Kraft treten wird**. Hier einige wichtige weitere Neuerungen:

- Vorgesehen ist eine Einstiegsvariante der GmbH, quasi eine **„Mini-GmbH“**, die mit einem Kapital in Höhe von 1 EUR gegründet werden kann. Bei dieser haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform. Vielmehr darf die „Mini-GmbH“ ihre **Gewinne** künftig **nicht voll ausschütten**, um dadurch das Mindeststammkapital einer „regulären“ GmbH von 10.000 EUR nach und nach anzusparen.
- Ein **Mustergesellschaftsvertrag** für unkomplizierte GmbH-Standardgründungen (z.B. mit höchstens drei Gesellschaftern) soll es ermöglichen, den Gründungsprozess ohne rechtliche Beratung durchzuführen. Wird das Muster verwendet, ist keine notarielle Beurkundung des Vertrags, sondern lediglich eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften erforderlich.
- Ebenso ist für die **Handelsregisteranmeldung** ein Muster (zu finden im GmbH-Gesetz als Anlage) vorgesehen. Die zur Gründung der GmbH erforderlichen Unterlagen werden elektronisch beim Registergericht eingereicht.

Der Regierungsentwurf hält daran fest, dass künftig **nur noch 10.000 EUR Mindeststammkapital** statt derzeit 25.000 EUR für die Gründung einer „regulären“ GmbH erforderlich sein sollen.

Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.5.2007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071858

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.